

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2008 außer Kraft.

**Sondheim v.d.Rhön, den 05.03.2018**

**G e m e i n d e  
Sondheim v.d.Rhön**



**Thilo W e h n e r  
1. Bürgermeister**

## **Anlage I**

### **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön:**

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und Gebührenverzeichnis für  
freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

#### **A) Pauschalsätze für Pflichtleistungen**

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

##### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,00 €
Schlauchanhänger	3,00 €

##### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 8	45,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	31,00 €
Schlauchanhänger	22,50 €

##### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

## Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze TS 8/8 einschl. Saugschläuche und sonstiges Zubehör	22,50 €/Std
b) Druckschlauch A-B-C-D	3,50 €/Tag
c) Hydrantenausrüstung (Standrohr und Schlüssel)	7,50 €/Tag
d) Feuerlöscher oder Kübelspritze (Füllen von Feuerlöschern zum Selbstkostenpreis)	10,00 €/Tag
e) Kettensäge	16,00 €/Tag
f) umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 €/Tag
g) Handsprechfunkgerät 2-m-Band	15,00 €/Tag
h) Handlampe Halo 4	10,00 €/Tag
i) tragbare Leiter	10,00 €/Tag
j) Hochdruckreiniger	21,00 €/Std
k) Arbeits- oder Rettungsleine	3,00 €/Tag
l) Beleuchtungseinheit	6,00 €/Tag
m) Stromerzeuger 3 KVA	25,00 €/Std

## 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Stundenkosten betragen **je Stunde**

a) Einsatzleiter/Gruppenführer	18,00 €
b) Feuerwehrmann oder -frau	18,00 €

## Sicherheits- oder Brandwachen

a) Feuerwehrmann oder -frau	11,50 €
b) Kosten für die Besetzung der Nachalarmierungsstelle	25,00 €
c) Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	350,00 €

## 5. Kosten für sonstige Leistungen

a) Prüfen, waschen und trocknen von Druckschläuchen (je Schlauchlänge)	10,00 €
b) Schlauchkupplung neu einbinden	9,00 €
c) Bindemittel für Öl oder Chemikalien mit Entsorgung pro kg	
Absodan Universal	4,00 €
Uni-Safe Universal	20,00 €
d) Reinigung der Einsatzkleidung	24,00 €
(durch Rauchgase oder andere Verunreinigungen kontaminierte Bekleidung)	

## B) Freiwillige Leistungen

Die vorstehenden Kostenansätze für Pflichtleistungen gelten entsprechend für die Berechnung der Gebühren für freiwillige Leistungen.